

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Verband Deutscher Metallhändler e.V.
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1, § 156, Abs. 1	<p>(1) Wer</p> <p>1. einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes findet oder</p> <p>2. ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes erlangt oder</p> <p>3. die tatsächliche Gewalt über einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes erlangt hat, ohne zu wissen, dass dieser Stoff radioaktiv ist,</p> <p>hat dies der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde oder der</p>	rechtl./inhaltl.	Die Strahlenschutzverordnung enthält in § 71 Abhandenkommen, Fund, Erlangung der tatsächlichen Gewalt Absatz 2 Satz 2 in Zusammenhang mit Meldepflichten den Zusatz: Satz 1 gilt nicht, wenn die Aktivität der radioaktiven Stoffe die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 oder 3 nicht überschreitet , der in der Fassung von Artikel 1 § 156, Abs. 1 der Artikel VO gestrichen wurde. Zur Klarheit der Meldepflichten bei einem Fund sollte o.g. Formulierung in Anlehnung an den Artikel 1, § 11 der Artikel VO wieder aufgenommen werden	<p>(1) Wer</p> <p>1. einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes findet oder</p> <p>2. ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes erlangt oder</p> <p>3. die tatsächliche Gewalt über einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes erlangt hat, ohne zu wissen, dass dieser Stoff radioaktiv ist,</p> <p>hat dies der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, sobald er von der Radioaktivität dieses Stoffs Kenntnis erlangt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aktivität der radioaktiven Stoffe die</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, sobald er von der Radioaktivität dieses Stoffs Kenntnis erlangt.			Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 1 bis 3 nicht überschreitet.
2	Artikel 1, § 157, Satz 1	Wer darüber Kenntnis erlangt oder wer vermutet, dass eine herrenlose Strahlenquelle eingeschmolzen oder auf sonstige Weise metallurgisch bearbeitet wurde, hat dies der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	allg. / inhaltl.	Formulierung "Wer Kenntnis erlangt und wer vermutet" präzisieren.	in Anlehnung an die Formulierung Artikel 93 der Richtlinie 2013/59/EU-RATOM vom 05.12.2013: "Wer an Orten der Einführung von Metallerzeugnissen, wie Transitknotenpunkte oder Metalleinfuhrbetriebe, sowie in Betrieben zur Behandlung und Verwertung von Metallen darüber Kenntnis erlangt oder vermutet, dass eine herrenlose Strahlenquelle eingeschmolzen oder auf sonstige Weise metallurgisch bearbeitet wurde, hat dies der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
3	Artikel 1, Anlage 4 Tabelle 1	Freigrenzen	rechtl. / inhaltl	Freigrenzen für Ra-226++ fehlen	Ra-226++: 1E4 Bq Ra-226++:1E+1 Bq/g
4	Artikel 1, Anlage 4 Tabelle 1	Freigrenzen	rechtl. / inhaltl	Freigrenzen für Th-232sec fehlen	Th232sec, Spalte 2: 1E3 Th232sec, Spalte 3: 1

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Artikel 1, Anlage 4 Tabelle 1	Freigrenzen	rechtl. / inhaltl	<p>Richtlinie 2013/59/EURATOM vom 05.12.2013 legt gem. Artikel 26 Anhang 7, Abschnitt 2b Freigrenzen für die Aktivitätskonzentration natürlich vorkommender Radionuklide in Tabelle A Teil 2 fest. Die jeweiligen Werte in Tabelle A Teil 2 gelten für alle Radionuklide der Zerfallsreihen von U-238 und Th-232. Für Teile der Zerfallskette, die sich nicht im Gleichgewicht mit dem Ausgangsnuklid befinden, können jedoch höhere Werte angewandt werden</p> <p>Die fehlende Unterscheidung in natürliche und künstliche Radionuklide führt dazu, dass zukünftig aufgrund der Verschärfung der Grenzwerte, ein Recycling von Rohstoffen wie NE-Metall nicht möglich sein wird. Eine Überschreitung der engen Grenzwerte aufgrund von natürlicher Strahlung ist jederzeit möglich.</p> <p>Somit würden neue Barrieren für die Recyclingwirtschaft geschaffen, welche keinen Mehrwert für den Schutz der Umwelt oder der menschlichem Gesundheit mit sich bringen. Wertvolle Sekundärrohstoffe würden zu radioaktiven Stoffen deklariert.</p>	<p>einfügen einer eigenen Tabelle mit den Freigrenzen für natürlich vorkommende Radionuklide in Feststoffen, die sich im säkulären Gleichgewicht mit ihren Tochternukliden befinden:</p> <p>nat. Radionuklide der Uran-238-Zerfallsreihe: 1 kBq kg⁻¹</p> <p>nat. Radionuklide der Thorium-232-Zerfallsreihe: 1 kBq kg⁻¹</p> <p>Für Teile der Zerfallskette, die sich nicht im Gleichgewicht mit dem Ausgangsnuklid befinden, können jedoch höhere Werte angewandt werden</p>

